

Vorlagen-Nr. BV/230/2026

Anlage 2: Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen

Vereinbarung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

**zur Umsetzung der Zusammenarbeit
im präventiven und interventiven Kinderschutz bezogen auf das
familiale und institutionelle Umfeld,
zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und
Frühe Hilfen,
zur Qualitätssicherung im Kinderschutz**

zwischen dem

Landkreis Zwickau

und

den Kindertagespflegepersonen

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit Kindertagespflegepersonen

Zwischen dem Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis,

dieser vertreten durch die Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung,
Frau Cornelia Bretschneider,

und Frau/Herrn
Kindertagespflegeperson
Straße Hnr.
PLZ Ort

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Ziele der Vereinbarung	3
3.	Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 5 SGB VIII i. V. m. § 8a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, SGB VIII, § 4 Absatz 4 KKG im familialen Umfeld.....	3
3.1	Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung	3
3.2	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
3.3	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.....	6
3.4	Datenschutz/Sozialdatenschutz	6
3.5	Dokumentation, Aktenaufbewahrung und Löschung	7
4.	Regelung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung	7
5.	Regelung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen....	8
6.	Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz	8
7.	Salvatorische Klausel	9
8.	In- und Außerkrafttreten.....	9
	Anlagenverzeichnis	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Vereinbarung sind:

- Sozialgesetzbuch - Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I),
- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X),
- Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Für die Umsetzung gilt die jeweils aktuell gültige Fassung des Gesetzes/der Anordnung.

2. Ziele der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient dem Zweck, dass die Kindertagespflegeperson und das Jugendamt/Amt für Planung Schule und Bildung abgestimmt im präventiven und interventiven Kinderschutz handeln. Dazu gehören:

- frühzeitige Beratung und Unterstützung von Kindern und Personensorgeberechtigten,
- Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (familiales/institutionelles Umfeld),
- verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen und
- Qualitätssicherung im Kinderschutz.

3. Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 5 SGB VIII i. V. m. § 8a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, SGB VIII, § 4 Absatz 4 KKG im familialen Umfeld

Die Grundlage für die Umsetzung des Schutzauftrages ist das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines in der Kindertagespflegestelle betreuten Kindes.

Zu den Gefährdungen zählen insbesondere: Vernachlässigung, Überbehütung, körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Gefährdungen durch Dritte und Selbstgefährdung des Kindes.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld umfasst die Gefährdungseinschätzung und die Anwendung nachfolgender Verfahren:

- Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung (3.1),
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (3.2),
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (3.3).

3.1 Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung bedarf es einer sofortigen Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* zur umgehenden Klärung der weiteren Verfahrensweise. Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung sind im digitalen Kinderschutzverfahren und in den Ampelbögen „akut“ des Jugendamtes/*Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls* beschrieben, siehe Anlage 1.

Die Mitteilung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson ohne vorherige Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, wenn die Gefährdung von diesen ausgeht.

Geht die Gefahr nicht von den Personensorgeberechtigten aus, ist ein Gespräch mit diesen zur Abwendung der Gefährdung zu führen. Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt und in der Lage die Gefährdung für den jungen Menschen abzuwenden, ist durch die Kindertagespflegeperson das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* zu informieren.

Die Mitteilung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson telefonisch:

- während der Öffnungszeiten des Jugendamtes unter 0375 4402 23211,
- außerhalb der Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle des Landkreises unter 112 unter Verwendung des Stichwortes „Kindeswohlgefährdung“.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes und trifft mit dem Mitteilenden ggf. weitere notwendige Vereinbarungen.

Die getätigte telefonische Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson ist am nächsten Arbeitstag an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* datenschutzsicher elektronisch oder postalisch zu übersenden. Hierzu ist das digitale Kinderschutzverfahren oder der Mitteilungsbogen des Jugendamtes/Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls zu nutzen, siehe Anlage 1.

Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Kindertagespflegeperson einzuholen und diese in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich Kindertagespflegepersonen, die Berufsheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG sind, erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkundigen.

3.2 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nachstehende Regelungen gelten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und wenn der Kindertagespflegeperson bekannt ist, dass

- Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* gewährt werden und
- es keine Mitwirkung der Kindertagespflegeperson am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII gibt.

Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls im familiären Umfeld bekannt, so schätzt sie das Gefährdungsrisiko unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ein, siehe Anlage 2.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die Kindertagespflegeperson bei Unsicherheit und Fragen der Gefährdungseinschätzung und zum weiteren Vorgehen.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist ausschließlich eine extern bestimmte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, siehe Anlage 3.

Bei Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer anderen externen Fachkraft, wie z. B. andere Fachberatungsstellen, sind die personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes/Personensorgeberechtigten zu pseudonymisieren.

Die Kindertagespflegeperson bespricht die Gefährdungssituation mit den Personensorgeberechtigten, sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Kind wird in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dieses vom Alter und vom Entwicklungsstand her beteiligt werden kann.

Mit den Personensorgeberechtigten entwickelt die Kindertagespflegeperson einen Schutzplan für das Kind. Im Schutzplan ist festzulegen, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum für das Kind den wirksamen Schutz organisiert. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplanes ist terminlich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. Soweit erforderlich wirkt die Kindertagespflegeperson hierzu bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Mit einer Schweigepflichtentbindung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann die Kindertagespflegeperson mit relevanten Einrichtungen/Diensten zusammenarbeiten, siehe Anlage 1.

Erscheinen die angenommenen Hilfen nicht ausreichend, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, so wird die Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* mitgeteilt. Die Personensorgeberechtigten sind über die Hinzuziehung des Jugendamtes durch die Kindertagespflegeperson zu informieren, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgt mit dem Mitteilungsbogen postalisch oder datenschutzsicher elektronisch, siehe Anlage 1.

Nach Eingang der Mitteilung übernimmt das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* die Fallverantwortung und die damit verbundenen weiteren Handlungsschritte für das Wohl des Kindes. Der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes ist gemäß § 62 Absatz 3 Nr. 2d SGB VIII befugt, zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung Informationen bei der mitteilenden Kindertagespflegeperson einzuholen und in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Ausschließlich Kindertagespflegepersonen, die Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG sind, erhalten nach § 4 Absatz 4 KKG eine zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* (in der Regel 14 Arbeitstage)

- ob es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und
- ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sollte keine Rückmeldung durch das Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* erfolgen, ist der mitteilende Berufsgeheimnisträger befugt, sich zu seiner Mitteilung zu erkundigen.

Ergeben sich im Verfahrensverlauf Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, ist die Verfahrensweise gemäß Punkt 3.1 - Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung - anzuwenden.

3.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Nachstehende Regelungen gelten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn die Kindertagespflegeperson am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII beteiligt ist.

Werden der Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt und/oder erscheinen die installierten Hilfen nicht ausreichend, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, so soll die Kindertagespflegeperson, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, mit den Personensorgeberechtigten ein Gespräch führen und darauf hinweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss. Das Kind ist hinzuzuziehen, soweit dieses vom Alter und vom Entwicklungsstand her beteiligt werden kann.

Die Kindertagespflegeperson informiert den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung*, über den neuen Sachverhalt. Bei persönlicher oder telefonischer Mitteilung, übersendet die Kindertagespflegeperson im Nachgang die Mitteilung formlos schriftlich (postalisch, datenschutzsicher elektronisch) mit Datum, Kontaktdaten und Sachverhalt an den zuständigen Sozialarbeiter im Jugendamt, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung*.

Die weiteren Handlungsschritte bespricht der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes, *Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung* mit den Personensorgeberechtigten und trifft entsprechende Festlegungen zur Abwendung der Gefährdung. Ergeben sich daraus Änderungen und/oder wichtige Informationen für die Kindertagespflegeperson wird diese zeitnah (in der Regel 14 Arbeitstage) informiert.

3.4 Datenschutz/Sozialdatenschutz

In der Umsetzung des Schutzauftrages gelten folgende Regelungen zum Datenschutz/Sozialdatenschutz:

- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I zu wahren und die Regelungen über den Sozialdatenschutz gemäß §§ 67-85a SGB X sowie §§ 61-65 SGB VIII entsprechend anzuwenden.
- Grundsätzlich ist die Erhebung von Daten mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten datenschutzgerecht. Erfolgt die Erhebung ohne Kenntnis des betroffenen Kindes und seiner Personensorgeberechtigten ist ausschließlich die Erhebung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zulässig (§ 62 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII).
- Die Verarbeitung (u. a. Bearbeitung, Weitergabe und Nutzung) dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen oder bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 64 Absatz 1, 2 SGB VIII) zulässig.
- Bei Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder externer Fachkräfte sind die personenbezogenen Daten des Betroffenen stets zu anonymisieren (§ 64 Absatz 3 SGB VIII).

3.5 Dokumentation, Aktenaufbewahrung und Löschung

Zur Dokumentation und Aktenaufbewahrung gelten folgende Bestimmungen:

- Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutzauftrag umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Unbeschadet weiterer Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte gemäß der Punkte 3.1 bis 3.3 dieser Vereinbarung.
- Wesentliche Bestandteile der Dokumentation sind die Gefährdungsabschätzung z. B. über das digitale Kinderschutzverfahren/über den Ampelbogen, der Schutzplan und der Mitteilungsbogen des Jugendamtes/Netzwerk Kindeswohl im Falle einer Mitteilung an das Jugendamt.
- Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation bemisst sich an den Regelungen und Vorgaben der Kindertagespflegeperson.

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung gespeicherten personenbezogenen Sozialdaten des Betroffenen sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Kindertagespflegeperson zur Erfüllung des Schutzauftrages nicht mehr erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn die Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung ergeben hat.

4. Regelung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Von institutioneller Kindeswohlgefährdung wird ausgegangen, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen das Wohl von Kindern in der Kindertagespflegestelle beeinträchtigen und/oder gefährden, siehe Anlage 4. Ziel ist es, die Kindertagespflegeperson zu beraten und eine mögliche Gefährdung für Kinder abzuwenden.

Werden der Kindertagespflegeperson Ereignisse und/oder Entwicklungen in ihrer Kindertagespflegestelle bekannt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen und/oder zu gefährden, informiert die Kindertagespflegeperson nach § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII das Amt für Planung, Schule, Bildung/Sachgebiet Planung (Sachbereich Kindertagespflege) unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage) über den Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen sowie Entscheidungen.

Werden dem Landkreis durch Dritte kindeswohl-beeinträchtigende Ereignisse und/oder Entwicklungen in einer Kindertagespflegestelle zur Kenntnis gebracht, erfolgt durch den Landkreis eine Sachverhaltsaufklärung mit der Festlegung entsprechender Maßnahmen.

Wird dem Landkreis gemäß Nummer 35 Mitteilung in Strafsachen in Verbindung mit § 5 KKG bekannt, dass gegen eine Person, die in einer Kindertagespflegestelle tätig ist, der Verdacht besteht, eine Straftat nach dem vorbenannten Gesetz, in der jeweils gültigen Fassung, begangen zu haben und daher von ihr gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder ausgehen können, erfolgt durch das Amt für Planung, Schule, Bildung/Sachgebiet Planung eine Information an die Kindertagespflegestelle und eine Situationsprüfung mit der Festlegung entsprechender Maßnahmen.

5. **Regelung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen**

Gemäß § 3 Absatz 2 und 3 KKG organisiert der Landkreis ein präventives Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen (Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls). In das Netzwerk sind alle relevanten Berufsgruppen, Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Institutionen eingebunden, die mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammenarbeiten.

Das Netzwerk wird mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt,

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung aufzunehmen sowie
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Die Organisation und Ausgestaltung des Netzwerkes ist der Koordinierungsstelle des *Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls* übertragen. Die Koordinierungsstelle übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Netzwerkpartner für die Mitarbeit im Netzwerk zu gewinnen,
- die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner zu fördern,
- Netzwerkprozesse zu begleiten, zu moderieren, zu dokumentieren und zu evaluieren,
- Klärungsbedarfe zum Kinderschutz und Frühe Hilfen aufzunehmen und an relevante Stellen weiterzuleiten,
- die Zusammenarbeit zum Kinderschutz und Frühe Hilfen weiterzuentwickeln.

Zur Ausgestaltung und Zusammenarbeit im Netzwerk wird vereinbart, dass die Kindertagespflegeperson sich als Netzwerkpartner bereiterklärt und ihre Kontaktdaten gegenüber der Koordinierungsstelle benennt. Änderungen zum Netzwerkpartner sind schriftlich gegenüber der Koordinierungsstelle anzuzeigen und können von der Koordinierungsstelle des Netzwerkes abgefragt werden, siehe Anlage 5. Dies dient dem Zweck:

- der gegenseitigen Information und zum Austausch über relevante Projekte/Vorhaben der frühzeitigen Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Eltern sowie über Herausforderungen im Kinderschutz,
- zur Einladung zum sozialräumlichen Teilnetzwerk,
- zur Einladung zu Fachveranstaltungen/Arbeitsgruppen und zu Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie
- der kontinuierlichen Information, z. B. über den Newsletter des *Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls*.

6. **Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz**

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass stets die jeweils gültigen Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung verwendet werden, siehe Anlage 1.

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass prozesshaft ein Gewaltschutzkonzept (Präventions- und Schutzkonzept) entwickelt und etabliert wird, welche sich auf die Gegebenheiten der Kindertagespflegestelle und die Materialien der Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landkreises Zwickau bezieht.

Die Umsetzung des Schutzauftrages sowie die Weiter-/Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes wird im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen ausgewertet.

7. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen keine.

Ergänzungen und Abänderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

8. In- und Außerkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, insofern abgeschlossen, außer Kraft.

Die Vereinbarung erlischt, insofern die Kindertagespflegeperson nicht mehr im Landkreises Zwickau tätig ist.

Werdau,
.....

Ort, Datum

.....
Bretschneider
Dezernentin

.....
Ort, Datum

.....
Nachname
Kindertagespflegeperson

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes
- Anlage 3: Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Anlage 4: Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen/Dienste
- Anlage 5: Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

ENTWURF

Anlage 1:

Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es Formulare und Vordrucke, die für die Arbeit in Kinderschutzfällen genutzt werden können:

URL	Beschreibung
www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl <u>Rubrik:</u> Fachkräfte-Formulare	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare und Vordrucke zur Verwendung bei Kinderschutzfällen zum Download - Einsatz und Hinweise für die Kinderschutzarbeit im Formularwegweiser
www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Digitales Kinderschutzverfahren zur Einschätzung und zum Handeln bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung - Möglichkeit zum Herunterladen, Speichern und Ausdrucken des Ampelbogens/weiterer Dokumente - Möglichkeit zum Versand einer Mitteilung an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst-Hilfen zur Erziehung

Tabelle 1: Formulare und Vordrucke bei (Verdacht auf) familiäre Kindeswohlgefährdung

Anlage 2:

Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

Träger, die mindestens zwei Einrichtungen/Dienste nach dem SGB VIII betreiben und mindestens zwei Fachkräfte beschäftigen, haben eine hauptverantwortliche und eine stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft für ihre eigenen Einrichtungen/Dienste.

Träger, welche dieses Kriterium nicht erfüllen können, greifen auf die insoweit erfahrene Fachkräfte des Landkreises zurück. Das ist der Fall bei

- Einrichtungen und Dienste mit einer Einrichtung/einem Dienst oder zwei Einrichtungen/Dienste mit einer Fachkraft nach § 8a SGB VIII,
- Personen nach § 4 KKG.

Arbeitsfeld	Träger	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflegepersonen	Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Nancy Fox	0375 4402-23118 Nancy.Fox@landkreis-zwickau.de
	Sachgebiet Planung Kita-Fachberatung		Simone Hoesl	0375 4402-23119 Simone.Hoesl@landkreis-zwickau.de
Personen nach § 4 KKG, (u. a. Ehe-, Familien-, Jugend-, Sucht- und Schwangeren-, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatende sowie weitere Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII))	Landratsamt Zwickau Jugendamt	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Jens Voigtländer	0375 4402-23270 kundeswohl@landkreis-zwickau.de
	Sachgebiet Prävention Koordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl		Denise Schmeißer	0375 4402-23271 kundeswohl@landkreis-zwickau.de
			Katja Ahlers	0375 4402-23272 kundeswohl@landkreis-zwickau.de

Tabelle 1: insoweit erfahrene Fachkräfte des Landratsamtes

Anlage 3:

Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in Einrichtungen/Diensten sind folgende insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen:

Zuständigkeitsgebiet	Träger/Einrichtung	Adresse	Name	Telefon/E-Mail
Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Kirchberg, Langenbernsdorf, Lichtentanne, Hirschfeld, Langenweißbach, Mülsen, Neukirchen, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Zwickau	Wildwasser Zwickauer Land e. V.	Casparistraße 5 08056 Zwickau	Julia Nagler	0375 447915-51 nagler_julia@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
			Petra Hoffmann	0375 447915-51 hoffmann_petra@wildwasser-zwickauer-land.de verwaltung-wildwasser@web.de
Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Meerane, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg	AWO Kreisverband Zwickau e. V.	Otto-Schimmel-Straße 17 08371 Glauchau	Heiko Gelbhaar	03763 2222 gelbhaar@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de
	Erziehungs- und Familienberatungsstelle		Elke Zurek	03763 2222 zurek@awo-zwickau.de erziehungsberatung.glauchau@awo-zwickau.de

Tabelle 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Anlage 4:

Hinweise zur Umsetzung zur Beratung und Meldepflicht bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegestellen

Gemäß der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl haben Kindertagespflegepersonen eine Meldepflicht, wenn Ereignisse und/oder Entwicklungen in ihrer Kindertagespflegestelle das Wohl von Kindern beeinträchtigen und/oder gefährden.

Nachstehende Hinweise sollen sicherstellen, dass Gefährdungssituationen in Kindertagespflegestellen möglichst frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

1. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind konkrete und akute Ereignisse oder über einen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern in Kindertagespflegestellen auswirken können.

1.1 Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse

Ereignisse, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

Fehlverhalten der Kindertagespflegeperson und für Personen im Verantwortungsbereich der Kindertagespflegestelle durch die Gefährdungen der zu betreuenden Kinder verursacht werden:

- Aufsichtspflichtverletzungen,
- verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten,
- sexuelle Gewalt,
- Vernachlässigung,
- schwere Unfälle mit Personenschäden,
- unzulässige/herabwürdigende Erziehungs- und Strafmaßnahmen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit in einer Sekte oder extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit,
- Unterlassung zum Tätigwerden des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen,
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung,
- sexuelle Gewalt,
- gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen,
- besonders schwere Unfälle von Kindern.

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Kindertagespflegepersonen sowie von Personen im Verantwortungsbereich der Kindertagespflegestelle:

- (begründete Verdacht auf) Straftaten sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder eine mögliche fehlende persönliche Eignung hinweisen,
- Eintragungen im Führungszeugnis.

Katastrophenähnliche Ereignisse:

- Ereignisse mit ungewöhnlichem Ausmaß, die Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (z. B. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser).

Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden:

- einrichtungsbezogene Feststellungen des Gesundheitsamtes, der Bauaufsichtsaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzbehörde.

1.2 Kindeswohlbeeinträchtigende Entwicklungen aufgrund struktureller und personeller Rahmenbedingungen

Ereignisse, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen und/oder gefährden sind:

- wirtschaftliche Probleme/Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen für den Betrieb,
- erhebliche personelle Ausfälle,
- gravierende/wiederholte Beschwerden über die Kindertagespflegestelle,
- Insolvenz, Auflösung von Geschäftsleitungen ohne gesicherte Nachbesetzung.

2. Meldehinweise und weiteres Vorgehen

Die Meldung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist (in der Regel drei Arbeitstage), insofern die Prüfung meldepflichtiger Ereignisse/Entwicklungen ergeben hat.

Die Verantwortung zur Einschätzung meldepflichtiger Ereignisse/Entwicklungen obliegt der Kindertagespflegeperson.

Eine Meldung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail oder Post nachzureichen.

Mitzuteilen sind:

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt (ggf. Zeugen)?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert (Institutionen, Sorgeberechtigte)?
- Weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Die Meldung ergeht an:

Landratsamt	Adresse	Telefon/E-Mail
Landkreis Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung Sachgebiet Planung Sachbereich Kindertagespflege	Königswalder Straße 18 08412 Werdau	0375 4402-23117 Angelika.Troemel@landkreis- zwickau.de

Tabelle 1: Meldekontakte für Kindertagespflegestellen

Die zuständige Stelle im Amt für Planung, Schule, Bildung bestätigt den Eingang der Meldung. Sie ist die Grundlage für die Bewertung des gemeldeten Sachverhaltes und dient der Beratung mit der Kindertagespflegeperson zur Abwendung der institutionellen Kindeswohlgefährdung.

ENTWURF

Anlage 5:

Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

Folgende Angaben werden zur Kommunikation und Zusammenarbeit im Netzwerk gemäß Punkt 5 der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl erhoben und verarbeitet.

	Anschrift	Telefon/E-Mail
Name der Kindertagespflegestelle		
Kindertagespflegeperson (Name, Vorname)		

Tabelle 3: Datenerhebung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen